

Satzung der Stadt Bockenem über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bockenem betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Transportieren, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie das Entwässern von Klärschlamm, die Abfuhr von entwässertem Klärschlamm zur Deponie sowie die Abgabe zum Aufbringen auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels
 - a) öffentlicher zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (Kläranlage Werder, Mischwasserkanalisation), oder
 - b) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm. Dabei wird unterschieden nach dezentralen privaten Abwasseranlagen (Grundstückskläreinrichtungen) und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Sammelkläreinrichtungen),
 - c) öffentlicher zentraler Niederschlagswasseranlage.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und
 - b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt. Ausgenommen wird das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von versiegelten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet von der Hauptleitung aus gesehen vor dem Revisionsschacht, höchstens 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grundstücksgrenze. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Mischwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) endet an der Grundstücksgrenze.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang - Schmutzwasser -

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Stadt durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Die Stadt kann auch, solange sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb eines Monats nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Anschlusszwang - Niederschlagswasser -

- (1) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser anfällt.
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

§ 5

Benutzungszwang - Schmutzwasser -

Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 15 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6

Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

Wenn ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Insbesondere darf das Niederschlagswasser nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist **und**
 - wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Beseitigung über geeignete Abwasserbeseitigungsanlagen gesichert ist.Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser –

- (1) Die Befreiung oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang wird auf Antrag ausgesprochen, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - durch Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
- (2) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Diese Ausnahme kann sich auch auf Teilmengen des Niederschlagswassers beziehen, für die kein Anschlussrecht zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgesprochen wird.

Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind diese anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 NWG)

Für Befreiungsanträge gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (4) Wird Niederschlags- oder Grundwasser als Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, so besteht die Verpflichtung zur Installation eines Wasserzählers bzw. einer Abwassermesseinrichtung für das Brauchwasser.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 10 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss, bei allen anderen Vorhaben einen Monat vor deren geplanten Beginn, einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit und Anfallzeiten,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Zeitraum bzw. Zeitpunkt des Abwasseranfalles (z.B. tagsüber oder Stoßableitung),
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Kontrollmöglichkeiten,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Schmutzwasserleitungen sind mit rotem Farbstift, Niederschlagswasserleitungen mit blauem Farbstift darzustellen. Mischwasserleitungen sind gestrichelt mit braunem

Farbstift darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der evtl. notwendigen wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Eine Versickerungsanlage ist nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beantragen und die wasserbehördliche Befugnis vorzulegen, soweit diese erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung bzw. Kontrolle der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (Anschlusskanal). Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, die Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Die Eintragung einer Baulast steht die grundbuchrechtliche Absicherung gleich.
- (3) Die Stadt stellt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser oder Mischwasser einschließlich des Revisionsschachtes und für das Niederschlagswasser her. Dabei hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt die Kosten für den Revisionsschacht in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag den Revisionsschacht durch eine von ihm/ihr beauftragte autorisierte Firma erstellen lassen oder in Eigenleistung herstellen, wenn er/sie die nötige Sach- und Fachkunde besitzt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die

Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den öffentlichen Teil des Anschlusskanals zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, es sei denn, die Stadt trifft hieran ein Verschulden.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer/innen der zu entwässernden Grundstücke zu tragen. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf den Grundstücken nicht vorhanden, so sollen die Grundstückseigentümer/innen diese nach DIN 1986 herstellen lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 1986 – in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Zu ihr gehören die Leitungen im Gebäude und auf dem Grundstück. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18.300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben nach anerkannten Regeln der Technik darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen gegen entsprechenden Nachweis Eigenleistungen des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin zulassen, sofern dieser/diese über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügt.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine/ihre Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der Stadt auch Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser gemäß DIN 19578 verwendet werden, soweit ihr Einbau gemäß DIN 1986 zugelassen ist.

§ 15

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (3) In den Niederschlagswasserkanal darf nur unbelastetes Grund- und Dränwasser und unbelastetes Niederschlagswasser, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in den Niederschlagswasserkanal bedarf der besonderen Zustimmung der Stadt.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Stoffe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und Ähnliches (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Leim, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 15 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- Mindestanforderungen
1. Allgemeine Parameter für häusliches und nicht häusliches Abwasser
 - 1.1. Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4 : bis 35° C
 - 1.2. pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5 : 6,0 - 10,5
 2. Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle

2.1.	Absetzbare Stoffe DIN 38409 – Teil 9	: 5 ml/l
2.2.	Organische Parameter	
2.2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt DIN 38409 H 17	: 250 mg/l
2.2.2.	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409-H18, DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten:	
	a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 50 mg/l
	b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 20 mg/l
2.2.3.	Adsorbierbare organische Halogenver- bindungen (AOX) DIN 38409-H14	: 1,0 mg/l
2.2.4.	LHKW, gesamt DIN 38407-F4 (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetra- chlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan	: 0,5 mg/l
2.2.5.	LHKW, je Einzelstoff DIN 38407-F4	: 0,1 mg/l
2.2.6.	Benzol DIN 38407-F9	: 0,005 mg/l
2.2.7.	Toluol DIN 38407-F9	: 0,05 mg/l
2.2.8.	Xylol DIN 38407-F9	: 0,06 mg/l
2.2.9.	Ethylbenzol DIN 38407-F9	: 0,05 mg/l
2.2.10.	Phenol DIN 38409-H16-2	: 0,05 mg/l
2.2.11.	Styrol DIN 38407-F9	: 0,06 mg/l
2.2.12.	BTX DIN 38407-F9 (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	: 0,1 mg/l
2.2.13.	PAK (Polyzyklische aromatische Kohlen- wasserstoffe) EPA-Verfahren mit HPLC	: 0,05 mg/l

Die Ziffern 2.2.6 bis 2.2.13 gelten nur für Grundwassereinleitungen

- 2.3. Anorganische Parameter (gelöst und ungelöst)
- 2.3.1. Anionen:
- | | | | |
|----------------------------|------|-----------------|-------------|
| Sulfat | (SO) | DIN 38405-D19 | : 400 mg/l |
| Fluorid | (F) | DIN 38405-D4-1 | : 50 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | (CN) | DIN 38405-D13-2 | : 0,2 mg/l |
| Cyanid, gesamt | (CN) | DIN 38405-D13-1 | : 20,0 mg/l |
| Sulfid | (S) | DIN 38405-D26 | : 2,0 mg/l |
- 2.3.2. Kationen:
- | | | | |
|---------------|---------|-----------------|-------------|
| Antimon | (Sb) | DIN 38406-E 22 | : 0,5 mg/l |
| Arsen | (As) | DIN 38405-D18 | : 0,1 mg/l |
| Barium | (Ba) | DIN 38406-E22 | : 2,0 mg/l |
| Blei | (Pb) | DIN 38406-E6-3 | : 1,0 mg/l |
| Chrom, gesamt | (Cr) | DIN 38406-E22 | : 1,0 mg/l |
| Chrom VI | (Cr-VI) | DIN 38405-D24 | : 0,2 mg/l |
| Kupfer | (Cu) | DIN 38406-E22 | : 1,0 mg/l |
| Nickel | (Ni) | DIN 38406-E22 | : 1,0 mg/l |
| Zink | (Zn) | DIN 38406-E22 | : 5,0 mg/l |
| Silber | (Ag) | DIN 38406-E22 | : 0,5 mg/l |
| Zinn | (Sn) | DIN 38406-E22 | : 1,0 mg/l |
| Cadmium | (Cd) | DIN 38406-E19-3 | : 0,1 mg/l |
| Quecksilber | (Hg) | DIN 38406-E12-3 | : 0,05 mg/l |
| Cobalt | (Co) | DIN 38406-E22 | : 2,0 mg/l |
- 2.4. Gasförmige Bestandteile:
freies Chlor : 0,5 mg/l
- 2.5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat : 100 mg/l
- 2.6. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.
- 2.7. Toxizität:
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – bewilligt werden, wenn nach Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb der zulässigen Grenzen für die

öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um die Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (9) Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Zurückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung teilweise unzureichend erfolgt.
- (11) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 16 Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 15 Abs. 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 15 Abs. 7 und 8 die diesbezüglichen Rechtsverordnungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend.
- (2) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Verordnung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund des § 151 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(3) § 15 bleibt im übrigen unberührt.

§ 17

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sind erforderlich, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 15 dieser Satzung entspricht.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 18

Abwassersammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Abflusslose Sammelgruben für Fäkalien und sonstige Abwässer sind absolut wasserdicht herzustellen und so ausreichend zu bemessen, dass bei einer jährlich dreimaligen Abfuhr des Inhalts keine Überfüllung möglich ist.
- (2) Sofern Grundstücksabwasser in Gewässer oder Niederschlagswasserkanäle eingeleitet wird, weil z. B. noch keine Trennkanalisation vorhanden ist, muss das Schmutzwasser in Grundstückskläranlagen gereinigt werden, die den technischen Vorschriften über Kleinkläranlagen der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- (3) Die Genehmigung über die Herstellung von Abwassersammelgruben und Grundstückskläranlagen wird nur widerruflich erteilt. Die Genehmigung ersetzt nicht eine erforderliche Erlaubnis nach dem NWG.
- (4) Die Benutzung von Grundstückskläranlagen ist einzustellen, wenn
 - a) die Möglichkeit besteht, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder
 - b) die Einrichtung zu begründeten Beschwerden Anlass gibt.
- (5) Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind unverzüglich zu entleeren und außer Betrieb zu setzen.

§ 19 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 20 Einbringungsverbote

- (1) Für die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) sind die Benutzungsbedingungen nach § 15 einzuhalten.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage ist nicht zulässig. Die Einleitung hat direkt in den Anschlusskanal zu erfolgen (§ 11).

§ 21 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben sind bei Bedarf zu entleeren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben sind nach den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Sofern keine Erlaubnis vorliegt, gilt die DIN 4261.
- (3) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Stadt Bockenem oder einem von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen entleert. Der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt oder anderweitig zulässig entsorgt.
- (4) Die Stadt gibt Entleerungstermine für die Grundstückskläranlagen bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Schlussvorschriften

§ 22

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten) sind unzulässig.

§ 23

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 24

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, kann die Stadt den Anschluss schließen.

§ 25

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 26 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 22 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgaben (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze oder sonstige Naturgewalten),
 - b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes),
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses (z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung),
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten),hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude selbst zu schützen (§§12 und 14). Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er/sie die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm/ihr geltend machen.

§ 27 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 65, 66 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der jeweils gültigen Fassung Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu DM 100.000,00 (= 51.129,19 Euro) angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 4. §§ 5 und 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 5. § 6 Satz 2 Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen leitet;
 6. nach dem § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 7. § 10 den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 8. ohne die nach § 15 erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung Abwasser einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 9. § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gem. DIN 1986 herstellt
 10. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 11. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 13. §§ 15 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 14. § 17 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 15. § 21 die notwendigen Entleerungen unterlässt;
 16. § 22 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 17. § 23 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (= 5.112,92 Euro) geahndet werden.

§ 29 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 30 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 15 bis spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bockenem über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung des 1. Nachtrages (Stand: August 1990) außer Kraft.

Bockenem, den 11.12.2000

Stadt Bockenem

Bürgermeister

Siegel

Stadtdirektor